

Zum Stand des Internationalen Zivilprozessrechts

Peter GOTTWALD *

I. Die steigende Bedeutung

Die Bedeutung des internationalen Zivilprozessrechts hat sich in den letzten Jahrzehnten vervielfacht. Nicht nur die großen Industriestaaten, sondern alle Staaten der Welt erwirtschaften heute den größten Teil ihres Bruttosozialprodukts durch Außenhandel. Die daraus folgenden weltweiten internationalen Wirtschaftsbeziehungen führen nicht nur zu vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Denn langfristige Engagements bedingen, dass zahlreiche Arbeitnehmer mit ihren Familien ins Ausland gesandt werden. Dazu kommen Gastarbeiterströme, Flüchtlingsströme, Asylantenströme, aber auch Rechtsfragen bi- oder gar multinationaler Familien, die zu Streitigkeiten führen können. Ergänzt wird diese Entwicklung durch einen großen Freizeitmarkt mit weltweiten Auslandsreisen und Auslandsaufenthalten, die wiederum rechtliche Fragen und Streitigkeiten nach sich ziehen. Diese Internationalisierung oder Globalisierung bis hinein in den Alltag wird noch verstärkt durch die moderne Kommunikationstechnik, die via Internet selbst dem Privatmann den Abschluss grenzüberschreitender Geschäfte ohne großen Aufwand ermöglicht.

Wie reagiert nun die Rechtsgemeinschaft auf diese steigende Bedeutung des Marktes für transnationale Rechtsberatung und grenzüberschreitende Prozessführung ?

Es gibt dazu im Wesentlichen zwei Lösungsansätze, die sich nicht ausschließen und die nebeneinander, je nach Interessenlage verfolgt werden.

- (1) Eine marktwirtschaftliche Wettbewerbslösung, bei der zumindest die großen Handels- und Prozessnationen versuchen ihre anwaltlichen und gerichtlichen Dienstleistungen in einer Weise anzubieten, die auch für ausländische Parteien attraktiv ist und deren Prozesse an sich zu ziehen. Der berühmte *Lord Denning*, zuletzt Master of Rolls in England, hat diese marktwirtschaftliche Wettbewerbshaltung in zwei seiner Urteile plastisch formuliert.

In einem präsidierte er Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten des High Court in London, *“as London is a good place to shop in, due to the quality and the speed of services”*.

In der anderen Entscheidung beklagte er ironisch die Rechtshegemonie der

* Professor of Law, Regensburg University in Germany, Visiting Professor at Ritsumeikan University 2004. 4-5.

US-Gerichte mit den Worten: *“Like a moth is drawn to the light, so a litigant is drawn to the United States.”*

Der zweite, letztlich befriedigendere und zukunftssträchtiger Lösungsansatz liegt in der multilateralen *Vereinbarung effektiver Zusammenarbeit* der Gerichte in grenzüberschreitenden Fällen, von der Vereinbarung weltweiter Übereinkommen, über die Verabschiedung von Modellgesetzen bis hin zur Zusammenarbeit im Einzelfall, wie etwa bei internationalen Großinsolvenzen im Rahmen sogenannter Protokolle, die zwischen den beteiligten Gerichten vereinbart wurden. Alle diese auf Zusammenarbeit, Harmonisierung oder gar Vereinheitlichung gerichteten Bestrebungen sind für das allgemeine Publikum weitaus weniger spektakulär, erleichtern aber Unternehmen wie Privatpersonen die grenzüberschreitende Prozessführung wesentlich stärker als das Gegeneinander-Ausspielen mit nationalen Vorteilen auf dem Weltmarkt der justiziellen Dienstleistungen.

Beide Varianten sind für den Stand des heutigen internationalen Zivilprozessrechts charakteristisch. Ihr wenig aufeinander abgestimmtes Nebeneinander zeigt zudem, dass der transnationale Rechtsschutz bzw. der gesamte internationale Rechtsmarkt noch keine ausgewogene Gesamtordnung gefunden hat.

II. Rechtshegemonie der USA

Die Möglichkeit von Gruppenklagen, von Erfolgshonorarvereinbarungen, die fehlende Kostenerstattung gegenüber dem Gegner, umfangreiche Discovery-pflichten und schließlich die Großzügigkeit der civil jury machen die US-Gerichte zu einem Eldorado vor allem für Deliktsprozesse, auch wenn das streitige Delikt nur einen entfernten oder gar keinen Bezug zu den USA hat. Sehr weit gefasste internationale Zuständigkeiten, deren Bejahung oder Verneinung stark von richterlichem Ermessen abhängt oder die Annahme von Notzuständigkeiten, weil in dem direkt betroffenen Staat (angeblich) kein angemessener Rechtsschutz erhältlich sei, führen, wenn man dies etwas übertrieben ausdrückt, zu einer Allzuständigkeit US-amerikanischer Gerichte¹⁾ bei gleichzeitiger Anwendung US-amerikanischen Schadenersatzrechts. Charakteristisch für Prozesse dieser Art waren die zahlreichen class actions von Zwangsarbeitern aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs gegen die Bundesrepublik Deutschland oder deutsche Unternehmen, die schließlich mit einiger Kraftanstrengung (auch unter Einsatz der Politik) beigelegt werden konnten. Typisch ist aber etwa in jüngster Zeit, dass österreichische Opfer aus dem Kapruner Gletscherbahnunfall zusammen mit den Hinterbliebenen der wenigen dort getöteten US-Amerikaner im Rahmen einer class action in New York auf Schadenersatz klagen. Wenn ich einen Zeitungsbericht richtig in Erinnerung habe, hat eine erst-

1) Vgl. R. Schütze, Die Allzuständigkeit amerikanischer Gerichte, 2003; ferner D. Fuchs, Weltweite Zuständigkeit von US-Gerichten bei Domain-Streitigkeiten?, RIW 2004, 41.

instanzliche Richterin in New York diese Klage für alle Kläger zugelassen, weil in Österreich kein angemessener Rechtsschutz erhältlich sei. Oder: Der deutsche Medienunternehmer Kirch klagt gegen die Deutsche Bank und deren damaligen Vorstandsvorsitzenden auf Schadensersatz wegen eines unternehmensschädigenden Fernsehinterviews, das der Vorstandsvorsitzende einem privaten amerikanischen Fernsehunternehmen in New York auf Deutsch gab, nicht nur in Deutschland, sondern auch in New York, vermutlich mit der Überlegung, dass bei nachgewiesenem Vorsatz eine US-jury substantiellen Schadensersatz auch ohne Einzelnachweis für geltend gemachte Schäden als punitive damages zusprechen würde, während deutsche Gerichte sehr genau ermitteln würden, welche Schäden nicht „sowieso“ als Folge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Unternehmensgruppe entstanden wären.

Auch wenn etwa eine Entscheidung aufgehoben wurde, in der sich texanische Gerichte für weltweit allzuständig erklärt haben und der US Supreme Court entschieden hat, dass auch bei punitive damages ein gewisses Maß an Verhältnismäßigkeit zu wahren ist, so sind ausländische Unternehmen doch erheblichen Prozessrisiken in den USA ausgesetzt. Praktisch können sich weder europäische, noch japanische Unternehmen Klagen in den USA entziehen, da die Präsenz auf dem US-Markt für sie wichtig ist und sie in den USA daher direkt oder in Form von Tochtergesellschaften Vermögen besitzen und die US-Klage notfalls an eine dieser Tochtergesellschaften als involuntary agent wirksam zugestellt werden kann.

Dass dieser immer wieder aufflackernde Justizkonflikt²⁾ in absehbarer Zeit beigelegt werden könnte, ist unwahrscheinlich.

III. Weltweite Harmonisierungsbestrebungen

1. Haager Übereinkommen

Denn Verhandlungen über ein weltweites Haager Übereinkommen über Zuständigkeit und ausländische Urteile in Zivil- und Handelssachen war leider kein Erfolg beschieden. Sie wurden zwar letztlich auf amerikanischen Vorschlag begonnen, um amerikanischen Urteilen weltweit eine bessere Anerkennung zu sichern. Der dem Brüsseler Übereinkommen, dem EuGVÜ, nachgebildete Entwurf vom 30. Oktober 1999 („EuGVÜ-weltweit“) wurde aber in den USA sehr kritisch aufgenommen, da darin kein Raum für die in den USA beliebte Zuständigkeit kraft doing business und für eine Verneinung der Zuständigkeit aus forum non conveniens-Gesichtspunkten war. Ein vorläufiger Entwurf vom Juni 2001, der bereit war, amerikanischen Vorstellungen näher zu kommen, um auf diese Weise von einer Konfrontation über eine Koordination zu einer Zusammenarbeit zu gelangen,³⁾ vermochte nun umgekehrt die Europäer nicht zu überzeugen, weil er letztlich

2) Vgl. nur als jüngsten Beleg *Schütze*, Zum Stand des deutsch-amerikanischen Justizkonfliktes, RIW 2004, 162.

3) Vgl. *G. Walter*, Lis alibi pendens and forum non conveniens, European Journal of Law Reform

nur den Status quo bestätigt und nicht zu einer stärkeren Berechenbarkeit der internationalen Gerichtsstandsregeln geführt hätte.

Seit Juni 2001 berät eine Arbeitsgruppe bei der Haager Konferenz nicht mehr über ein umfassendes Zuständigkeits-, Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen, sondern nur noch über ein *Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen* und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus Vertragsstaaten, die in einem vereinbarten Gericht ergangen sind. Da international tätige Unternehmen die Wahl zwischen Schiedsvereinbarung und Gerichtsstandsvereinbarung haben, liegt es in der Tat nahe, beide als gleich bindend zu behandeln und nicht nur Schiedsvereinbarungen, sondern auch Gerichtsstandsvereinbarungen im Handel strikt zu respektieren.⁴⁾ Da der US Supreme Court in der *MS Bremen v. Zapata*-Entscheidung des Jahres 1972 sich grundsätzlich für die Bindung an eine Gerichtsstandsvereinbarung ausgesprochen hat, ist zu hoffen, dass wenigstens in diesem Bereich eine Basis für eine weltweite Zusammenarbeit gefunden werden kann. Allerdings setzt dies voraus, dass die US-Amerikaner auf die Einschränkung in der *Bremen*-Entscheidung verzichten, dass die Wahl des Forums nicht „unreasonable, unjust or unfair“ und das im Ausland angewandte Recht nicht „inherently unfair“ sein dürfe.

Man darf daher gespannt sein, welches Ergebnis die nächste Konferenzrunde in Den Haag soweit bringen wird.

2. Transnational Rules and Principles of Civil Procedure

Nachdem ein umfassendes, klares und berechenbares Vertragswerk weltweit derzeit anscheinend nicht durchsetzbar ist, verlagert sich das Interesse naturgemäß darauf, ob eine gewisse Harmonisierung nicht über die Einigung über ein Model Law oder ein soft law in Form von Transnational Principles and Rules of Civil Procedure möglich sein könnte. UNCITRAL hat im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, aber auch bei anderen Projekten mit der Entwicklung von Model Laws gute Erfahrungen gemacht, die zwar nicht zu einer vollständigen Vereinheitlichung, wohl aber doch weltweit zu einer Modernisierung und in erheblichem Umfang auch Harmonisierung des internationalen Schiedsrechts geführt haben. Unter Führung von *Geoffrey Hazard* und *Michele Taruffo* hat das American Law Institute zunächst einen Entwurf von Transnational Rules of Civil Procedure vorgelegt. Unter Beteiligung von Unidroit sind diese zu Transnational Principles and Rules of Civil Procedure ausgebaut und bei zahlreichen Regional-konferenzen weltweit vorgestellt, diskutiert und weiter verfeinert worden. Der vorgelegte Proposed Final Draft stammt vom 9. März 2004. Das Regelwerk ist im April und Mai 2004 sowohl vom American Law Institute als von UNIDROIT offiziell verabschiedet

4 (2002), 69.

4) Vgl. *R. Wagner*, Zum Stand der Vereinheitlichung des internationalen Zivilverfahrensrechts, in: *Gottwald*, Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union, 2004, S. 249, 261.

worden. Principles und Rules beschäftigen sich mit klassischen Fragen der Justiz bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten. Ihr Ziel ist es, die grundsätzlichen Gemeinsamkeiten der großen Prozessrechtssysteme zu betonen, die bestehenden Unterschiede zu überbrücken und die Irritationen über den „American cultural imperialism“ abzubauen. Von ihrer Annahme durch eine weltweite Gelehrtenegemeinschaft könnte zumindest langfristig eine vereinheitlichende, harmonisierende und befriedigende Wirkung ausgehen. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass die Regeln bisher in der Staatenpraxis noch nicht aufgenommen worden sind und abzuwarten bleibt, inwieweit sie umgesetzt werden. Außerdem beschränken sich Principles und Rules auf „commercial disputes“ und schließen „personal injury and wrongful-death actions“ von ihrem Anwendungsbereich aus, greifen also gerade nicht in dem Bereich spektakulärer unerlaubter Handlungen oder von Großunfällen, die derzeit Kläger in die USA locken. So begrüßenswert die langfristige Harmonisierung von Regeln über klassische Handelsstreitigkeiten auch ist, die eigentliche Ursache für den schwebenden Justizkonflikt wird nicht beseitigt oder eingedämmt.

3. Das internationale Schiedsverfahrensrecht

Während die Bemühungen um ein weltweites Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen jedenfalls in naher Zukunft erfolglos bleiben werden, ist die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen aus internationalen Handelsgeschäften inzwischen nahezu weltweit durch das New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 gesichert. Dieses Übereinkommen gilt inzwischen in über 130 Staaten. In den letzten zehn Jahren haben nicht nur neu entstandene Staaten, sondern auch viele Staaten, die bisher der Schiedsgerichtsbarkeit eher feindlich gegenüberstanden, dieses Übereinkommen ratifiziert, unlängst erst ein so wichtiger Staat wie Brasilien.

Das UN-Übereinkommen regelt aber nur einen kleinen Ausschnitt des Schiedsrechts und enthält selbst Regelungen, die unter Umständen verbesserungsbedürftig sind. Ich darf insoweit nur auf die Meistbegünstigungsklausel des Artikel VII des UNÜ verweisen, die dazu führt, dass im Ursprungsstaat aufgehobene Schiedssprüche weltweit durchaus noch vollstreckt werden können. Zwar tritt dieser Fall nur selten ein, aber er stellt doch das gesamte Rechtsschutzsystem in Frage und erscheint daher verbesserungsbedürftig.

Das New Yorker Übereinkommen befasst sich vorrangig mit der Freizügigkeit von Schiedssprüchen und nur mittelbar mit einigen Vorfragen. Das restliche Schiedsverfahrensrecht wird von ihm nicht berührt, obwohl auch hier bei internationalen Schiedsverfahren ein unabweisbares Bedürfnis nach einheitlicher Regelung besteht.

Eine solche einheitliche Regelung ist zwar wünschbar, war und ist aber in der Praxis nicht durchsetzbar. Die United Nations Commission on International Trade Law hat sich deshalb in den achtziger Jahren für die Entwicklung eines Modellgesetzes entschieden, das

die Vereinten Nationen den Mitgliedsstaaten zwar zur Beachtung bei Reformen empfohlen, aber eben nicht zwingend vorgeschrieben haben. Dieses UNCITRAL-Modellgesetz wurde 1985 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Es hat seither einen Siegeszug ohnegleichen um die Welt angetreten. Nach den Angaben von UNCITRAL vom 4. März 2004 hatten 44 Staaten das UNCITRAL-Modellgesetz über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit als Grundlage für ihre eigene staatliche Regelung übernommen. In den Vereinigten Staaten von Amerika zusätzlich Kalifornien, Connecticut, Illinois, Oregon und Texas. Darüber hinaus haben aber auch andere Staaten, wie England oder die Türkei, wesentliche Elemente des UNCITRAL Model Law bei ihrer Reform berücksichtigt, auch wenn es einzelne Abweichungen in wesentlichen Fragen gibt, so dass diese Länder offiziell nicht zur „UNCITRAL-Familie“ gezählt werden. Die hohe Zahl der Umsetzungen ohne jeden Zwang spricht für die Modernität und Praktikabilität der Regelungen des UNCITRAL-Modellgesetzes.

Aber auch in diesem Bereich zeigt sich, dass ein nunmehr fast zwanzig Jahre altes Modellgesetz nicht allen heutigen Bedürfnissen voll gerecht wird. Seit Jahren arbeitet deshalb eine Arbeitsgruppe der UNCITRAL an einer Modernisierung des Schiedsrechts. Gegenstand der Überlegungen sind vor allem eine Erneuerung der Schlichtungsregeln, der Schriftformerfordernisse für eine Schiedsvereinbarung, Regeln über die Vollstreckbarkeit von vorläufigen Schutzmaßnahmen des Schiedsgerichts und schließlich die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs, der im Ursprungsstaat aufgehoben wurde. Alle diese Punkte sind international gesehen im Detail streitig. Die Arbeitsgruppe hat sich in ihrer letzten Sitzung im November 2003 auf eine Revision von Artikel 17 des UNCITRAL-Modellgesetzes über die Gewährung *einstweiligen Rechtsschutzes durch das Schiedsgericht* verständigt.⁵⁾ In einem neuen Artikel 17 wird die Befugnis des Schiedsgerichts zum Erlass einstweiliger Maßnahmen und in einem neuen Artikel 17 bis die Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung solcher Maßnahmen ausführlich geregelt.

4. Modernisierung bestehender Übereinkommen

Die Haager Übereinkommen über Zustellung aus dem Jahre 1965 und über die Beweisaufnahme aus dem Jahre 1970 haben nicht zu allen wesentlichen Fragen wirklich praktikable Lösungen gefunden. Da auch die technischen Übermittlungswege heute anders sind als damals, könnte eine Überarbeitung nahe liegen. Ob es allerdings heute besser als damals gelingt, eine sinnvolle Lösung für ein grenzüberschreitendes pre-trial discovery of documents zu finden, erscheint fraglich.

Auch das Londoner Europarats-Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7. Juni 1968 zeigt Altersringe, so dass der Europarat Verbesserungsvorschläge vorgelegt hat.⁶⁾

5) Vgl. Report of the Working Group on Arbitration, of 8 December 2003 (A/CN. 9/545).

6) Vgl. R. Wagner, in: Gottwald, Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, 2004, 249, 265.

5. Montreal Convention of the International Civil Aviation Organisation

Fortschritte des internationalen Zivilprozessrechts sind nicht nur den klassischen Organisationen zu verdanken, sondern auch Spezialorganisationen, z.B. der Internationalen Zivilen Luftfahrt-Organisation (ICAO). Das Montrealer Übereinkommen von 1999 dieser Organisation enthält nicht nur eine Modernisierung des für Luftbeförderungsverträge geltenden Rechts, sondern auch Gerichtsstandsbestimmungen. Nach dem neuen Artikel 33 Absatz 2 des Montrealer Übereinkommens kann im Fall des Todes oder der Verletzung eines Luftpassagiers eine Schadenersatzklage auch vor den Gerichten des Staates erhoben werden, in dem der Passagier zur Zeit des Unfalls wohnhaft war, sofern die Luftfahrtgesellschaft diesen Staat grundsätzlich anfliegt, und dort entweder selbst ihren Sitz hat oder eine Niederlassung unterhält oder sich dort die Niederlassung einer alliierten Luftverkehrslinie befindet. Da diese Modernisierung allgemeinem Bedürfnis entspricht, ist zu hoffen, dass dieses Übereinkommen ebenso wie das Warschauer Übereinkommen von 1929 weltweite Anerkennung finden wird.

6. International Law Association und International Bar Association

a) Bei einem Überblick über weltweite Bestrebungen zur Harmonisierung des internationalen Verfahrensrechts darf ein Hinweis auf die fruchtbaren Anregungen der *International Law Association* nicht fehlen. Das Committee on International Civil and Commercial Litigation hat nützliche Vorschläge zur Verbesserung der Internationalen Zusammenarbeit in Zivilsachen, insbesondere zur Überbrückung des Gegensatzes zwischen civil law- und common law- Ländern ausgearbeitet.

(1) Zu erwähnen sind insoweit die Prinzipien für die *internationale Gerichtspflichtigkeit von Unternehmen*⁷⁾ sowie die „*Leuwen/London Principles on Declining and Referring Jurisdiction in Civil and Commercial Matters*“ vom 26. Juli 2000,⁸⁾ die von der Möglichkeit der Verweisung ins Ausland aus Gründen des forum non conveniens ausgehen, aber sicherstellen wollen, dass der Kläger nicht ins Leere fällt. Nach Principle 4. 3 darf das Gericht die Parteien zwar an ein wesentlich geeigneteres Forum verweisen, muss aber nach Principle 5 mit dem alternativen Gericht Kontakt aufnehmen und klären, ob dieses bereit ist, das Verfahren zu übernehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss das ursprüngliche Gericht sein Verfahren wieder aufnehmen (Principle 5. 8). Diese Prinzipien waren in Artikel 22 des Entwurfs des Haager Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit vom Juni 2001 eingegangen und es ist zu hoffen, dass sie letztlich unabhängig von dem Schicksal dieses Übereinkommens realisiert werden.

(2) Ein weiterer Bereich, in dem dieses Committee aktiv wurde, ist der Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes. Die „*Helsinki Principles of Provisional and Protective*

7) Jurisdiction over corporations, Report of the 70th Conference, New Delhi, 2002, 412.

8) Report of the 69th Conference, 2000, 137.

Measures in International Litigation“ von 1996 enthalten Grundsätze, die sicherstellen sollen, dass die Parteien auch in grenzüberschreitenden Fällen effektiven Rechtsschutz zur Sicherung des Status quo und zur Sicherung der Vollstreckung eines später ergehenden Urteils in der Hauptsache erlangen können.⁹⁾

(3) Der Committee on International Commercial Arbitration hat sich dagegen eher mit Detailfragen wie dem „*ordre public*“ als Versagungsgrund für die Anerkennung von Schiedssprüchen befasst.¹⁰⁾

b) Auch die *International Bar Association* hat in den letzten Jahren einen Beitrag zur Vermittlung zwischen civil law- und common law-Verfahren geleistet. Die IBA-Rules über die Beweisaufnahme in Internationalen Schiedsverfahren vom 1. 6. 1999 versuchen einen Ausgleich zwischen einem richterdominierten und einem parteidominierten Beweisverfahren zu finden und einen akzeptablen internationalen Verfahrensstandard festzuschreiben.

Die Vorschläge solcher Organisationen können selbstverständlich nur Empfehlungen an die nationalen Gesetzgeber sein, aber sie bieten doch eine willkommene Orientierungshilfe und können dazu beitragen, dass Reformen zu konzertierteren Aktionen bei grenzüberschreitenden Verfahren führen.

IV. Regionale Rechtsvereinheitlichung in der Europäischen Union

Während auf weltweiter Ebene die Fortschritte in der Vereinheitlichung und effektiveren Gestaltung des internationalen Zivilprozessrechts doch sehr bescheiden sind und man allenfalls im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit von einem zufriedenstellend funktionierenden Rechtsschutzsystem sprechen kann, hat es innerhalb der Europäischen Union nicht nur erhebliche Fortschritte gegeben, sondern steht für die nächsten Jahre auch ein ehrgeiziges Maßnahmenprogramm an, das zwar nicht zum Traum einer einheitlichen europäischen Prozessordnung führen wird, wohl aber zu einem deutlichen Zusammenwachsen der Rechtsschutzsysteme der inzwischen 25 Staaten der Europäischen Union.

1. Mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages wurde auch die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen auf eine neue gemeinschaftsrechtliche Rechtsgrundlage gestellt, die der Gemeinschaft das Recht zur direkten Rechtsetzung gibt. Die verabschiedeten Verordnungen gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten, ohne, wie die früheren Verträge und Richtlinien, der Ratifikation oder Umsetzung zu benötigen, die oft nur mit jahrelanger Verzögerung erfolgte. Außerdem erfordert die Verabschiedung der Verordnungen keine Einstimmigkeit unter den Mitgliedstaaten mehr, so dass Einzelne nicht die europäische Rechtssetzung blockieren können, um

9) Abgedruckt in *RabelsZ* 62 (1998), 128 sowie Report of the 67th Conference, 1996, 185.

10) Report of the 70th Conference, New Delhi, 2002, 352.

ihre nationalen Interessen auszuspielen.

In rascher Folge wurden die Brüssel I-Verordnung vom 22. Dezember 2000, die Zustellungsverordnung vom 29. Mai 2000, die Beweisaufnahmeverordnung vom 28. Mai 2001, die Insolvenzverordnung vom 29. Mai 2000 sowie die Eheverordnung ebenfalls vom 29. Mai 2000 verabschiedet. Die Eheverordnung ist bereits am 27. November 2003 durch eine neue und erweiterte sog Brüssel IIa-Verordnung ersetzt worden. All diesen Verordnungen ist gemeinsam, dass sie die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in einer Fülle von Einzelheiten effizienter und enger gestalten, als dies nach den bisherigen Regelungen des Brüsseler Übereinkommens sowie der Haager Zustellungsübereinkommen und den Haager Beweisübereinkommen der Fall war.

Die Brüssel I-Verordnung Nr. 44/2000 hat etwa das erstinstanzliche Verfahren der Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel zu einer reinen Formalie gemacht, bei der nur das Vorliegen des Titels und seine ordnungsmäßige Vollstreckbarkeit entsprechend der formblattmäßigen Bestätigung des Ursprungsstaates überprüft werden. Sämtliche Anerkennungsversagungsgründe, einschließlich des ordre public-Verstoßes werden nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf Beschwerde des Schuldners im zweitinstanzlichen Verfahren geprüft.

Die Zustellungsverordnung und die Beweisaufnahmeverordnung haben zusammen mit dem neu installierten europäischen Netz in Zivil- und Handelssachen die Rechtshilfe in diesem Bereich effektiver gestaltet, auch wenn etwa hinsichtlich der Übersetzungsfragen manche Wünsche offen geblieben sind. Selbst eine unmittelbare Beweisaufnahme eines Gerichts eines EU-Staates in einem anderen EU-Staat ist nunmehr prinzipiell zulässig. Allerdings muss diese Beweisaufnahme immer noch angemeldet werden und kann der Gaststaat über die Art der Durchführung mitbestimmen.

Es ist abzusehen, dass das Gerichtsstandssystem der Brüssel I- und der Brüssel IIa-Verordnung in einigen Jahren durch eine Brüssel III-Verordnung mit Zuständigkeiten für Familienvermögenssachen und Erbrechtsstreitigkeiten ergänzt und abgerundet wird.

2. Eine völlig andere Qualität wird die justizielle Zusammenarbeit zwischen den EU-Staaten aber in aller nächster Zukunft mit der Verabschiedung der *Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen* erhalten. *Christian Kohler* spricht insoweit sogar von einem Quantensprung in den Beziehungen zwischen den EU-Staaten. Die Verordnung ist ein erster Schritt zur Beseitigung des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel zwischen den EU-Staaten. Die von der Verordnung erfassten Titel sind nach ihrer Ausfertigung als europäischer Vollstreckungstitel in allen EU-Staaten wie inländische Vollstreckungstitel unmittelbar zur Vollstreckung zugelassen. Irgendwelche Einwendungen gegen den Titel können

nur noch im Ursprungsstaat, nicht aber im Vollstreckungsstaat vorgebracht werden. Selbst der Einwand eines offensichtlichen Verstoßes gegen den nationalen *ordre public* ist nicht mehr zulässig. Kritiker haben eingewandt, dass die Europäische Union damit selbst über das Maß der Integration zwischen den US-amerikanischen Einzelstaaten hinausgeht. Sie verkennen aber, dass natürlich innerhalb eines Bundesstaates, wie etwa der Bundesrepublik Deutschland, ebenfalls keine Kontrolle der Urteile anderer Bundesländer stattfindet, sondern diese einfach allgemein gegenseitig vollstreckt werden. Die Abschaffung des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung ist daher weniger als rechtstechnische Vereinfachung, sondern als politischer Akt zu werten, durch den deutlich wird, dass sich die Mitgliedsstaaten in einem erhöhten Maße gegenseitiges Vertrauen in die Qualität ihrer Justiz entgegenbringen. Man kann sicherlich zweifeln, ob es nicht besser gewesen wäre, den Zeitpunkt der EU-Osterweiterung und das Inkrafttreten des Europäischen Vollstreckungstitels zeitlich zu entzerren. Mir scheint aber gerade, dass sich in dem Festhalten an dem Europäischen Vollstreckungstitel zum jetzigen Zeitpunkt der politische Wille zur Integration besonders deutlich zeigt.

Die Wirtschaft sieht große Vorteile in der weiteren rechtlichen Vereinheitlichung in der EU. Von ihr geht zunächst einmal die psychologische Integrationswirkung aus. Selbst wenn das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nach der Brüssel I-Verordnung schon denkbar einfach ist, so wirkt der Europäische Vollstreckungstitel doch als eine Art Symbol der Integration.

Je nach konkreter Lösung kann er weiter die Transaktionskosten senken, in dem die Kosten der Vollstreckbarerklärung gespart werden. Und schließlich führt die Europäische Rechtsvereinheitlichung letztlich auch zu einer Stärkung der Gemeinschaft und ihrer Außenwirkung gegenüber anderen Beteiligten des global market.

3. In Vorbereitung befinden sich die Einführung

- eines einheitlichen europäischen Mahnverfahrens,
- eines fakultativen Streitschlichtungsverfahrens,
- von vereinfachten Verfahren für Streitigkeiten mit geringem Wert,
- eines Europäischen Vollstreckungstitels für Unterhaltsforderungen, und schließlich
- von Maßnahmen zur Vereinfachung der Zwangsvollstreckung.

Hierzu gehören eine Verbesserung des einstweiligen Rechtsschutzes in Europa, insbesondere die vom EuGH bisher abgelehnte Anerkennung von *ex parte*-Maßnahmen, aber auch die Effektivierung der internationalen Zwangsvollstreckung. Vorschläge für die Erleichterung grenzüberschreitender Arreste, für eine grenzüberschreitende Vermögensoffenbarung, für die europaweite Pfändung von Bankkonten mit entsprechenden Pflichten der Drittschuldner zur europaweiten Erklärung, aber auch für die einstweilige Pfändung innerhalb Europas liegen bereits

vor und werden sicherlich in wenigen Jahren umgesetzt werden.

V. Ergebnis

Neil Andrews hat seinen Bericht für den 1. Europäischen Juristentag, der im September 2001 in Nürnberg stattfand, mit folgenden Bemerkungen abgeschlossen:

„Ob man sich in Rom, Brüssel oder Philadelphia (ich ergänze: oder in Kyoto) befindet, der Wind prozessualer Harmonisierung oder Annäherung bewegt die Luft. Innerhalb der Mitgliedsstaaten der europäischen Rechtsgemeinschaft ist der Wind bereits ein kräftiger Sturm. Anderswo handelt es sich um eine leichte Brise.“

Meine eigenen Beobachtungen bestätigen diesen Befund.

Neil Andrews schließt seinen Bericht aber nicht pessimistisch, sondern meint:

„Die nächste Generation von Juristen und Bürgern wird ein ius commune für transnationale Zivilverfahren als etwas Selbstverständliches ansehen, das in allen Gegenden der Welt verfügbar ist, von China bis Peru, von Wellington bis Winnipeg. Es wird nicht mehr notwendig sein, einem Vertrag klugerweise eine Schiedsklausel beizufügen, damit die Parteien eines Rechtsstreits die Vorteile der damit verbundenen prozessualen Gelehrsamkeit ernten können. Die juristischen Architekten der Zukunft werden dankbar auf dem transnationalen prozessualen Werk aufbauen, das in phantasievoller, sorgfältiger und mutiger Weise in den ersten Jahren dieses neuen Jahrtausends erstellt wurde.“

Im Augenblick mag es nicht so aussehen, als ob der Bau eines solchen weltweiten Regelwerks in naher Zukunft gelingen dürfte. Doch darf man die Hoffnung nicht aufgeben, dass wirtschaftliche Notwendigkeiten auch über die bisherigen vereinheitlichten Wirtschaftsräume hinaus letztlich zu einem Durchbruch rechtsvereinheitlichender Lösungen für ein internationales Zivilprozessrecht führen werden.